

1. Ausfertigung Stadt
2. Ausfertigung KVV

## **8. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008**

zwischen der

Stadt Kassel  
vertreten durch den Magistrat  
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Königstor 3-13, 34117 Kassel

- nachfolgend „KVV“ genannt“ –

- „Stadt“ und „KVV“ einzeln und gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

### **Präambel**

Die Vertragsparteien haben am 21. Juli 2008 einen Konsolidierungsvertrag zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV abgeschlossen, der am 1. Dezember 2009 mit dem 1. Nachtrag, am 13. Januar 2015 mit dem 2. Nachtrag, am 15. Dezember 2016 mit dem 3. Nachtrag, am 15. März 2019 mit dem 4. Nachtrag, am 24. Februar 2021 mit dem 5. Nachtrag, am 15. Dezember 2022 mit dem 6. Nachtrag und am 12. Dezember 2023 mit dem 7. Nachtrag fortgeschrieben wurde.

Inhalt dieses 8. Nachtrags ist die erneute Verlängerung des Vertrages als Zeichen für Kontinuität und Stabilität der Finanzbeziehung zwischen der Stadt und der KVV-Gruppe.

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist für die Zukunft der Stadt Kassel – und damit zum Wohle der Bürger und Unternehmen – von großer Bedeutung. Die Stadt

unterstützt die umfangreichen Maßnahmen der KVV-Gruppe in den Breitbandausbau der Stadt Kassel deshalb ausdrücklich und nachhaltig.

Der Stadt ist es ein besonderes Anliegen, die zum Erreichen der Klimaschutzziele notwendige Mobilität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) langfristig zu sichern. Dazu hat sie die KVV und die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) per öffentlichem Dienstleistungsauftrag mit der Erbringung der Straßenbahn- und Busverkehre in der Stadt Kassel mit einer Laufzeit bis zum 9. Mai 2042 betraut.

Die Stadt erwartet, dass auch der Bund und das Land Hessen den Ausbau des ÖPNV durch geeignete Maßnahmen unterstützen. Die Stadt sichert zu, dass ihr gewährte Förderungen unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben an die KVG weitergeleitet werden.

Die Stadt sichert zu, die weitere gesamtstrategische Ausrichtung des Stadtkonzerns zu einem klimagerechten Infrastrukturunternehmen nach Kräften zu fördern. Der Stadt ist bewusst, dass dies auch materielle Unterstützung zur Sicherung der finanziellen Stabilität der KVV umfassen kann.

## **§ 1**

### **Zahlungsverpflichtungen ab dem Geschäftsjahr 2025**

- (1) Die Eigenkapitalverzinsungen der Städtische Werke AG (STW) und Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW) bleiben auf dem Stand von 2014. Bei steigendem Finanzierungsbedarf im ÖPNV führt eine Fixierung der Zahlung der Stadt zu Unterdeckung. Die bis einschließlich 2024 zur Fixierung der Zahlung der Stadt angerechnete Sondergutschrift entfällt, so dass die Dynamisierung des Substanzerhaltungsbeitrags wieder der KVV zur Verfügung steht.
- (2) Im Rahmen der Neuausrichtung der KVV-Gruppe und den einhergehenden Maßnahmen zur Kostensenkung, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Reduktion des Verschuldungsgrads erklärt sich die Stadt mit Blick auf die besondere Bedeutung des Leistungsspektrums der KVV-Gruppe für nachhaltige Versorgungssicherheit, Mobilität, Lebensqualität und digitale Infrastruktur in der Stadt Kassel bereit, ihren Beitrag zur Konsolidierung der KVV-Gruppe fortzusetzen und verpflichtet sich zur Stärkung des Eigenkapitals des KVV-Konzerns gemäß Anlage („Sonderzahlung zur EK-Stärkung STW/NSG“).
- (3) Es wird vereinbart, dass die Stadt im Jahr 2025 eine Sonderzahlung zur EK-Stärkung STW von 2,5 Mio. Euro für den Glasfaserausbau in Kassel leistet. Es ist zudem beabsichtigt, dass die Stadt die jährliche Sonderzahlung von 2,5 Mio. Euro bis zum Ende des flächenhaften Glasfaserausbaus im Jahr 2033 fortsetzt (zu regeln in Folgevereinbarung). Damit werden ausdrücklich die Anstrengungen der KVV zur Modernisierung der digitalen Infrastruktur in Kassel unterstützt. Die KVV wird dafür

Sorge tragen, dass die EK-Stärkung von der STW an die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) weitergeleitet wird und sich die Thüga Aktiengesellschaft (Thüga) entsprechend ihres Geschäftsanteils ebenfalls an der EK-Stärkung beteiligt.

- (4) Die Stadt verzichtet während der Vertragslaufzeit auf Sonderausschüttungen und erklärt sich bereit, entsprechende Gewinnvorträge in Gewinnrücklagen umzuwandeln.
- (5) Alle übrigen Bedingungen des Konsolidierungsvertrags ändern sich nicht. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen sind in der Anlage dargestellt.

## **§ 2 Laufzeit**

- (1) Der Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008 einschließlich dieses Nachtrags verlängert sich bis zum 31. Dezember 2025. Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2025 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die zu regelnden Inhalte neu zu verhandeln. Sollten die Verhandlungen bis zum 31.12.2025 nicht abgeschlossen sein, verlängert sich dieser Nachtrag um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2026.
- (2) Unabhängig von den dann neu zu verhandelnden Vertragsinhalten beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über das Jahr 2025 hinaus fortzuführen.

## **§ 3 Weitere Vereinbarungen**

- (1) Die Stadt und die die KVV erklären, dass sie unabhängig von § 2 bei den folgenden wesentlichen Veränderungen für das Geschäftsfeld Verkehr in Gespräche über eine Anpassung des Konsolidierungsvertrages eintreten:
  1. Ausweitung des von der Stadt bestellten Verkehrsangebots, z.B. durch neue Linien, Taktverdichtungen oder Ausweitung der Bedienzeiten
  2. Steigerungen der tariflichen Entgelte (Personalkosten), die nicht über einen Preisgleitfaktor des Landes („Hessenindex“) abgedeckt werden
  3. Durch das Deutschlandticket ausgelöste Mindereinnahmen, sofern nicht kompensiert durch den NVV bzw. die öffentliche Hand.
- (2) Die Stadt erklärt, dass sie im Bedarfsfall die KVV-Gruppe bei der Sicherstellung der Aufgaben aus der Daseinsvorsorge unterstützt, soweit ihr das rechtlich und finanziell möglich ist.

- (3) Die KVV wird mit der Stadt in Gespräche über die Entwicklung von Finanzierungsstrukturen eintreten, die die dauerhafte Sicherung des Kapitalmarktzugangs der KVV-Gruppe zum Ziel haben.

Kassel, den xx. Monat 2024

Stadt Kassel  
Der Magistrat

Kasseler Verkehrs- und  
Versorgungs-GmbH

Dr. Sven Schoeller  
Oberbürgermeister

Matthias Nölke  
Stadtkämmerer

Carsten Harkner  
Geschäftsführung

Martin Schwegmann  
Prokurist

Anlage

**Anlage zum 8. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008**

		<b>2025<sup>*)</sup> Tsd. € Plan<sup>**)</sup></b>	
Indizierter Vorjahreswert		30.715	
angenommene Tarifsteigerung 2/3 (ab 2008 TV-V und TV-N-Hessen)		3,36%	
angenommene Preissteigerung 1/3		0,83%	
<b>Substanzerhaltungsbeitrag</b>		<b>32.003</b>	
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis gem. Vertrag zum 01.01.2008		-11.800	
Gutschrift gemäß 1. Nachtrag		<u>-1.200</u>	
		-13.000	
Gutschrift an Stadt aus MHKW-Ergebnis		-2.100	
<b>Gutschrift an Stadt (EK-Verzinsung)</b>		<b>-15.100</b>	
<b>Zwischensumme</b>		<b>16.903</b>	
Sonderzahlung zur EK-Stärkung STW/NSG		2.500	
<b>Zahlung Stadt</b>		<b>19.403</b>	

<sup>\*)</sup> Geschäftsjahr der KVV

<sup>\*\*)</sup> Werte aus Finanz- und Wirtschaftsplan 2024 und Mittelfristige Prognose 2025-2028